

## Satzung

### für das Jugendamt des Landkreises Heidekreis

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Nds. Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) sowie der §§ 70 und 71 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 10.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Das Jugendamt nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und nach dem Nds. Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII)
- Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Behörden und Institutionen begründet ist
- Aufgaben der Jugendhilfe, die vom Landkreis freiwillig übernommen werden

#### § 2

Dem Jugendhilfeausschuss gehören über die gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder hinaus noch folgende Mitglieder mit beratender Stimme an:

- eine Ärztin oder ein Arzt des Fachbereichs Gesundheit,
- eine Richterin oder ein Richter des Familien- oder des Jugendgerichts.

#### § 3

Das Vorschlagsrecht für die nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII zu wählenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder haben

- die im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
- der Kreisjugendring Heidekreis e. V.,
- die im Landkreis tätigen Arbeitsgemeinschaften der Wohlfahrtsverbände,
- der Sportbund Heidekreis e. V.

#### § 4

Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII und § 6 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag bzw. Kreisausschuss gefassten Beschlüsse, insbesondere der Förderungsrichtlinien.

#### § 5

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses ist die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Heidekreis in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

#### § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Soltau-Fallingbostal vom 19.05.1993 außer Kraft.

Bad Fallingbostal, 10.07.2015

Landkreis Heidekreis  
Der Landrat

Ostermann